

Konventikel in die Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeit störend eingreifen. Man kann nicht dulden, daß der Bestand wissenschaftlicher Bibliotheken angegriffen wird, denn das hieße, die Aufgaben der großen Bibliotheken verkennen. Im Namen der Hessischen Regierung — so schloß Ministerpräsident Werner mit einer humorvollen Wendung —, mit der ich in einer Art Personalunion lebe und die infolge unseres Einministeriums hier vollzählig vor Ihnen steht, spreche ich Ihnen die herzlichsten Glückwünsche aus und wünsche Ihrer Tagung in Ernst und Freude einen gedeihlichen Verlauf. Darauf begrüßte Professor Dr. List-Darmstadt, zugleich Vorstand der Bibliothek der Technischen Hochschule, im Namen des Rektors die Versammlung in den Räumen der Hochschule.

Als erster Redner sprach Kirchner-Frankfurt über die Bibliotheken im nationalsozialistischen Staate. — Eppelsheimer-Darmstadt erläuterte sodann die Geschichte der Hessischen Landesbibliothek, insbesondere die Organisation in den vor kurzem eingeweihten neuen prächtigen Räumen des Schlosses, wobei er auch bemerkenswerte Ausführungen über die besonderen Aufgaben der Landesbibliotheken überhaupt machte. Führungen durch die schönen Räume ergänzten am Nachmittag diese Darstellung. — Einen inhaltreichen Vortrag über »Literärsgeschichte (Gelehrtensgeschichte) als Wissenszweig des Bibliothekars« hielt Herse-Wolfenbüttel. — Der letzte Vortrag der ersten Sitzung von Redenbacher-Erlangen war dem »Preußischen Gesamtkatalog und den nicht angeschlossenen Bibliotheken« gewidmet.

Der nächste Tag brachte zunächst die wohlfundierten Ausführungen von Leyh-Tübingen über die Stellung der »Universitätsbibliothek im Rahmen der Universität«. — Juchhoff-Berlin sprach über einen mit Hilfe der Berliner Titeldrucke zu schaffenden »Realkatalog der Englandkunde«, der etwa 25 000 Titel umfassen wird und dessen Drucklegung wünschenswert sei. — Aber den freiwilligen Arbeitsdienst in den wissenschaftlichen Bibliotheken sprach Abt-Berlin auf Grund von Erfahrungen, die damit an der Preußischen Staatsbibliothek gemacht worden waren. — Fischer-Berlin verbreitete sich über »das aktuelle Buch und die wissenschaftliche Bibliothek«, forderte beschleunigten Gang desselben durch den Betrieb, schlug die Schaffung kleiner Handbibliotheken und Auslagen aktueller Werke im Lesesaal vor, ferner von Fachbibliographien aktueller Literatur usw. Diesen wichtigen Gegenwartsaufgaben, an denen zweifellos auch der Buchhandel interessiert sein dürfte, stehen jedoch technische Schwierigkeiten entgegen, die erst nach Auffüllung der Bibliotheksetats überwunden werden könnten. — Struck-Kassel endlich behandelte »die Bedeutung der Dialektliteratur für die wissenschaftlichen Bibliotheken« und durchmusterte die deutschen Länder und Buchereien nach dieser Richtung hin. — Zwei Vorträge mit Lichtbildern befaßten sich vor allem mit dem Thema der »Photographie im Dienste bibliothekarischer Arbeit«. Diese Frage behandelte zunächst Schürmeier-Frankfurt a. M. und schilderte die vorhandenen und empfehlenswerten Geräte, die für den photographischen Dienst in einer wissenschaftlichen Bibliothek in Betracht kommen. — Ergänzt wurden diese Ausführungen durch Knies-Mainz über die »Kleinbildphotographie«.

Von den sogenannten kleinen Mitteilungen aus und über Bibliotheken seien hier nur zwei erwähnt. Treplin-Leipzig sprach über »die Rechtsgrundlage für die Photokopie in der Bibliothekspraxis«, ein Thema, das auch wiederholt im »Börsenblatt« behandelt worden ist (zuletzt von Hillig in Nr. 80 vom 4. April 1933. Vgl. dazu auch die neuesten Ausführungen von A. Elster in der Minerva-Zeitschrift, Jg. 9, 1933, 5/6. S. 86—88). — Leyh-Tübingen äußerte sich nochmals zu der Preisbildung im Zeitschriftenwesen und zu der Frage der Dissertationen. Die früheren Proteste seien vom Börsenverein nicht beantwortet worden, aber nun könne er nach erneuter Fühlungnahme mit dem Vorstände die Mitteilung machen, daß die vom Bibliothekartag oft bekämpften Mißstände gebessert würden. So ist eine Entlastung der Zeitschriften von Dissertationen vorgesehen, bzw. Dissertationen müssen als solche gekennzeichnet werden. Dem Überhandnehmen von den Bibliotheksetat schädigenden »Reihen« soll gesteuert werden. Ferner soll ein fester Jahrespreis für die Zeitschriften vorgelesen werden, damit die Bibliotheken ihre Anschaffungen besser kalkulieren können, und die Klagen über zu teure bzw. unbestimmte Zeitschriften-

preise, besonders auch seitens der ausländischen Bibliotheken verstummen.

Von den sonstigen Veranstaltungen des diesjährigen Bibliothekartages sei noch besonders der von Pfannmüller-Darmstadt aufgebauten und von ihm erklärten Ausstellung von Kostbarkeiten der Hessischen Landesbibliothek gedacht, die im Beisein des ehemaligen Großherzogs Ernst Ludwig eröffnet wurde. Die wertvollsten Handschriften und Zinunabehn, besonders aus der Sammlung des Barons Hüpsch, sowie die von dem früheren Bibliotheksdirektor Adolf Schmidt betreuten alten Einbände boten jedem Bibliothekar einen Einblick in die reichen Schätze und eine Fülle von Anregungen.

Ein Begrüßungsabend, ein gemeinsames Abendessen, ein Ausflug nach Jugenheim an der Bergstraße, ein Besuch von Mainz, wo unter sachkundiger Führung das Institut für Völkerpädagogik auf der Citadelle, der Dom und das im Römischen Kaiser neu aufgestellte Gutenberg-Museum besichtigt wurden, sowie eine Dampferfahrt nach Ahmannshausen boten reichlich Gelegenheit zu gegenseitiger Aussprache. — Zur nächstjährigen Pflingsttagung lag eine Einladung nach Danzig vor.

Zur Änderung der Kartellverordnung.

Wenn es dem Börsenverein auch gelungen ist, in einigen wenigen Fällen die in § 9 der Kartellverordnung vorgeschriebene Einwilligung des Kartellgerichts zur Verhängung von Sperren zu erhalten, so haben es die Langwierigkeit des Verfahrens und die sonstigen damit zusammenhängenden Schwierigkeiten doch mit sich gebracht, daß man davon abfiel, diesen Weg im Regelfalle zu beschreiten. Die Bestimmungen des Gesetzes, daß die verhängte Maßnahme keine Gefährdung der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohls enthalten oder die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Betroffenen nicht unbillig einschränken dürfe, boten zu leicht Einwände und damit die Möglichkeit einer Verschleppung der Entscheidung; gerade auf rasches Zupacken kommt es aber bei der Bekämpfung der Schleuderei an. Dieses gewährte das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in weit besserem Maße. Es gelang denn auch in den meisten Fällen, in denen uns schlüssiges Beweismaterial beigebracht wurde, im Wege einstweiliger Verfügung rasch vorzugehen. Die Rechtsprechung hat gerade auf diesem Gebiete in letzter Zeit eine verbandsfreundliche Wandlung genommen. In einem Urteil des Landgerichts III Berlin heißt es:

»Es ist anerkanntes Recht, daß das Schleudern von Markenartikeln gegenüber der Allgemeinheit schädlich wirkt, denn es beeinträchtigt den legalen Handel und diejenigen Geschäftsleute, die sich an die den Herstellern von Markenartikeln gegenüber eingegangenen Verpflichtungen halten. Da diese durch das Schleudern anderer in ihrer Steuerkraft geschwächt werden, so verstößt die Handlungsweise der Schleuderer gegen den Grundsatz: »Gemeinnutz geht vor Eigennutz«.

Das Reichsgericht aber hat in einem Urteil vom 21. Februar 1933 sagungswidriges Verhalten eines Vereinsmitgliedes gegenüber Preisvereinbarungen als unlauteren Wettbewerb bezeichnet und es dabei als unerheblich bezeichnet, ob ein geschlossenes Preisbindungssystem vorliegt oder nicht.

Zu dieser erfreulichen Gestaltung auf dem Gebiete der Rechtsprechung tritt nun eine weitere wesentliche und wichtige durch Gesetzesakt selbst. Die neuen Bestimmungen, die das Reichsgesetzblatt vom 17. Juli 1933 enthält, bringen auch Änderungen der Kartellverordnung, von der uns hier die zu § 9 der Verordnung interessiert. Dem Absatz 2 des § 9, der bisher lautete:

»Die Einwilligung ist zu versagen, wenn die Maßnahmen eine Gefährdung der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohls enthalten oder die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Betroffenen unbillig einschränken würden«

ist ein weiterer Zusatz folgenden Inhalts beigelegt:

»Unbillig ist die Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit insbesondere dann nicht, wenn der Geschäftsbetrieb des Betroffenen von Personen geleitet wird, welche die im Geschäftsverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Der Unzuverlässigkeit ist es gleichzuachten, wenn in dem Geschäftsbetrieb des Betroffenen die Güter oder Leistungen, auf die sich die Maßnahmen beziehen sollen, zu Preisen angeboten oder verkauft wurden, die unter Würdigung der Belange des Betriebes sowie der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls als volkswirtschaftlich ungerechtfertigt anzusehen sind, und die Fortsetzung einer solchen Preisgebardung zu befürchten ist«.